



**Uwe Boche**

Steuerberater / Diplom-Ökonom

**Gundel Boche**

Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

**Toni Boche**

Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (BA)

**Cornelia Graß - Lilienweiß**

Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

**Matthias Butt**

Steuerberater

## Aktualisierung vom 05.11.2020

Werte Mandantin, werter Mandant,

**Unternehmen, die aufgrund der strengen Corona-Maßnahmen im November 2020 schließen müssen, wird eine außerordentliche Wirtschaftshilfe gewährt. Dabei wurde auch eine Regelung für Gastronomen getroffen, die weiterhin Speisen außer Haus verkaufen.**

Damit sollen die betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen vom Bund für die finanziellen Ausfälle entschädigt werden (s. auch die [Bund-Länder-Beschlüsse v. 28.10.2020 im Wortlaut](#)). Der Erstattungsbetrag beläuft sich auf **75 %** des entsprechenden **Umsatzes des Vorjahresmonats** für Unternehmen **bis 50 Mitarbeiter**, womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden. Die Finanzhilfe wird ein Volumen von bis zu 10 Mrd. EUR bereitstellen und aus den bestehenden Mitteln finanziert, die für Corona-Hilfsprogramme vorgesehen sind.

### Antragsberechtigung für die außerordentliche Wirtschaftshilfe

Antragsberechtigt sind **direkt** und **indirekt betroffene** Unternehmen:

- **Direkt** betroffen sind alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die im Hinblick auf die staatliche Anordnung (Schließungsverordnungen der Bundesländer aufgrund der Minister-Konferenz-Beschlusses v. 28.10.2020) den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.
- **Indirekt** betroffen sind Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen.

### Auszahlung: Einmalige Kostenpauschale

Die Wirtschaftshilfe soll als einmalige Kostenpauschale ausgezahlt werden. Dabei geht es insbesondere um die Fixkosten, die trotz der temporären Schließung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert bzw. pauschaliert. Bezugspunkt ist daher der **durchschnittliche, wöchentliche Umsatz im November 2019**. Der Erstattungsbetrag beläuft sich -wie bereits ausgeführt- auf 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes für Unternehmen bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die **Förderhöchstgrenze** bietet der beihilferechtliche Rahmen:

- Beihilfen bis 1 Mio. EUR (gestützt auf Kleinbeihilferegelung und De-Minimis-Verordnung),
- Beihilfen über 1 Mio. EUR nach Notifizierung bei der EU-Kommission (voraussichtlich nach Art. 107 Abs 2 b AEUV).

### Gastronomie: Verkauf außer Haus

Gastronomen dürfen auch unter den verschärften Corona-Regeln weiterhin Speisen außer Haus verkaufen. Die Novemberhilfe wird daher allein nach dem Umsatz berechnet, den die Gastronomen im November 2019 an den Restauranttischen erzielt haben (**voller Umsatzsteuersatz**). Damit soll sichergestellt werden, dass sie

Laufkundschaft in unbegrenztem Umfang bedienen können, ohne dass sich dadurch ihr Anspruch verringert. Umsätze von mehr als 25 Prozent, die nicht Außerhausverkäufe sind, müssen angerechnet werden.

Ähnliches gilt für Hotels, die in diesem Monat noch Geschäftsreisende beherbergen dürfen. Solange sie damit nicht mehr als 25 Prozent des Umsatzes aus dem November 2019 generieren, bleibt ihr Anspruch ungeschmälert.

### **Unterstützung für junge Unternehmen und Soloselbstständige**

Für **nach dem 31.10.2019 gegründete Unternehmen** wird der Vergleich mit den **Umsätzen von Oktober 2020** herangezogen. Es kann auch der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

**Soloselbstständige** haben generell ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den **durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019** zugrunde legen.

### **Verrechnung mit anderen Hilfen**

Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen, staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.

### **Beantragung der außerordentlichen Wirtschaftshilfe**

Die Anträge sollen voraussichtlich ab Mitte November über die [bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe](#) gestellt werden können. Die Antragstellung erfolgt, wie bei den Überbrückungshilfen, grundsätzlich durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte. Allerdings sollen Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 EUR unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Damit werde eine Infrastruktur genutzt, die sich in den vergangenen Monaten bewährt hat. Da die Bundesregierung die Beantragung und effiziente Bearbeitung der Hilfen so schnell wie möglich durchführbar machen will, werde derzeit auch die Möglichkeit einer Abschlagszahlung geprüft.

### **Verbesserte Überbrückungshilfe III angekündigt**

Außerdem will der Bund die bestehenden Hilfsmaßnahmen für Unternehmen mit einer sog. "Überbrückungshilfe III" für den Zeitraum **Januar 2021 bis Juni 2021** verlängern und die Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verbessern. Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der Kultur und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbstständigen. An den Details wird noch gearbeitet.

### **KfW-Schnellkredit bis zu 300.000,00 EUR**

Zusätzlich soll der KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und Soloselbstständige geöffnet und angepasst werden. Über die Hausbanken können die Unternehmen diese KfW-Schnellkredite mit einer Höhe von bis zu 300.000,00 EUR beantragen, abhängig vom, im Jahre 2019, erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Boche



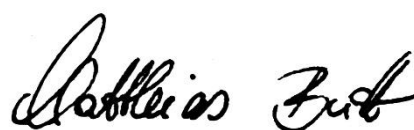
Gundel Boche



Cornelia Graß-Lilienweiß



Toni Boche



Matthias Butt